

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden AGVB gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Hitachi Medical System GmbH (nachfolgend: Hitachi), mit Ausnahme der Dienstleistungen des technischen Kundendienstes, für welche die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstverträge (AGB-Kundendienst) gelten.

1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch die Annahme der versandten Ware durch den Vertragspartner zustande.

2.2 Der Vertragspartner ist an seinen Auftrag sechs Wochen, vom Tag der Auftragserteilung an, gebunden.

2.3 Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Für die Lieferung gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Preise der Auftragsbestätigung. Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten behalten wir uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto Kasse zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

3.3 Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. für Ersatzteile und Zubehörlieferungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

3.4 Wir behalten uns, insbesondere bei Neukunden, die Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages oder gegen Vorauskasse ausdrücklich vor.

4. Lieferung und Lieferfrist

4.1 Lieferfristen und -termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch bevor der Vertragspartner nicht sämtliche von Hitachi geforderten Unterlagen, auch hinsichtlich einer etwaigen Finanzierung, vollständig übergeben hat. Gleiches gilt für die Erfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen.

4.3 Solange der Vertragspartner mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Verzug ist, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne dass dem Vertragspartner hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

4.4 Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten oder aus sonstigen Gründen schuldhaft in Verzug geraten, hat uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen, beginnend mit Eingang der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei uns, oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist, zu gewähren.

4.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Vertragspartner in Anbetracht der konkreten Bestellung eine Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen zugemutet werden kann. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrenübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.

4.6 Nimmt der Vertragspartner die verkaufte Ware oder Leistung nicht ab, so sind wir berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 15% des Netto-Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz, sofern der tatsächliche Schaden höher ist, diesen, zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

4.7 Wird der Versand auf Wunsch oder aus vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen verzögert, oder die Annahme verweigert so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ein. Es genügt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Vertragspartners bei uns oder einem Dritten einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat uns der Vertragspartner als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten Schadensersatz pro angefallenem Monat pauschal von 1 % der *brutto*

Rechnungssumme, sofern der tatsächliche Schaden höher ist, diesen, zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

4.8 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Die Regelung der Ziff. 9.6 bleibt unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenforderungen unser Eigentum.

5.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen; in diesem Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten aus diesen Rechtsgeschäften mit allen Nebenrechten zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes unserer dabei verwendeten Waren. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Abtretung seinem Schuldner bekannt zu geben und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.

5.3 Der Vertragspartner hat die unter Vorbehaltseigentum gelieferten Waren sorgsam zu behandeln und im Falle der Eigenverwendung als unser Vorbehaltseigentum zu kennzeichnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In jedem Fall der Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung zu informieren.

5.4 Auf Verlangen des Vertragspartners sind wir verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

6. Abnahme

6.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung der Ware. Der Vertragspartner kann die Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6.2 Sofern auch die Aufstellung und Installation Vertragsbestandteil ist, hat der Vertragspartner innerhalb von 1 Woche nach deren Fertigstellung die Abnahme vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Über die Abnahme kann ein Protokoll erstellt werden. Vorbehaltlose Inbetriebnahme oder Nutzung stellen die vorbehaltlose Abnahme dar.

7. Sachmängel/ Haftung/ Verjährung

7.1 Der Vertragspartner hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung schriftlich uns gegenüber zu rügen. Dies gilt ebenso für einen Mangel, der sich erst später zeigt, ab Kenntnis. Für die Wahrung der Frist ist der Empfang der schriftlichen Mängelanzeige maßgebend. Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste beim Empfang sind gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer unter Beifügung eines Schadensprotokolls sofort zu beanstanden und im Folgenden unverzüglich an uns zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung werden wir von der Ersatzpflicht dem Vertragspartner gegenüber frei.

7.2 Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Vertragspartner hat für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Nacherfüllung zu gewähren.

7.3 Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

7.4 Weitergehende Ansprüche wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder verweigert wurde. Das Recht des Vertragspartners

zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

7.5 Angaben über unsere Ware stellen keine garantierte Beschaffenheit bzw. Haltbarkeit dar, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur insoweit, als das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

7.6 Im Falle der Geltendmachung eines Sachmangels durch den Vertragspartner ist die Geltendmachung der Rechte aus §§ 273, 320 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.7 Die zur Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen, es sei denn sie sind gemäß Ziff. 7.8 ausgeschlossen oder dadurch erhöht, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als vereinbart, verbracht worden ist.

7.8 Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Schäden, die aus

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Anwendungs- und Gebrauchsanweisung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Instandhaltung oder nicht reproduzierbaren Softwarefehlern
- dem Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen,
- der Kombination mit ungeeigneten oder mit anderen, nicht von Hitachi hierzu freigegebenen Komponenten,
- der Systemnutzung außerhalb der Zweckbestimmung und Konformitätserklärung,
- Vor- und Nacharbeiten des Käufers oder durch ihn autorisierte Dritte am Installations- und Betriebsort, insbesondere bei der Abweichung von den von Hitachi gemachten Vorgaben zur technischen Spezifikation des Installationsortes oder aus
- Eingriffen und/oder Reparaturen des Käufers am Kaufgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder durch Personen, die nicht von Hitachi autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann,

entstanden sind. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die Kosten der Fehleranalyse zu tragen.

7.9 Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet Hitachi nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und deren Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hitachi betroffen ist.

7.10 Die Regelungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

7.11 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Hitachi ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.12 Sachmängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

7.13 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen Hitachi gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen Hitachi gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 7.8 entsprechend.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Hitachi verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (in Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Hitachi erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet Hitachi gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 7.12 bestimmten Frist wie folgt:

8.1.1 Hitachi wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

8.1.2 Die Pflicht von Hitachi zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 7.9 – 7.12

8.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Hitachi bestehen nur, soweit der Vertragspartner Hitachi über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Hitachi alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2 Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.3 Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vom Hitachi nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Hitachi gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 8.1.1 geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Bedingungen der Ziff. 9 entsprechend. Gleiches gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel. Weitergehende oder andere als die in die in dieser Ziff. 10 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen Hitachi und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. OEM Software

Soweit der Vertragsgegenstand Software von Hitachi oder lizenzierte Software enthält oder aus lizenzierter Software eines Drittanbieters besteht (OEM Software), wird diese nicht vom Käufer erworben, sondern ausschließlich zur Anwendung im oder mit dem Kaufgegenstand lizenziert. Zugriffsrechte und die Basis-Software dokumentationen (Source-Code) sind nicht Teil der Lieferung. Zusätzlich gelten die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des OEM-Herstellers der Software, die dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Vertragspartner deren Geltung an.

10. Rücktritt und Entschädigung bei Nichtausführung

10.1 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner seinen unter Ziff. 5.2 und 5.3 dargelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

10.2 Beim Rücktritt oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Vertragspartner zu vertreten hat, hat uns der Vertragspartner für angefallene Aufwendung und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10% des Kaufpreises, sofern der tatsächliche Schaden höher ist, diesen, zu zahlen. Der Nachweis eines niedrigeren Schaden bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

10.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Hitachi erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so teilen wir dies nach Erkenntnis über die Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mit und zwar auch dann, wenn zunächst mit diesem eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Mitteilungspflichten

Der Vertragspartner hat uns über alle Vorkommnisse im Sinne der MPSV (MedizinprodukteSicherheitsplanverordnung) umgehend zu unterrichten, soweit sie mit den von uns gelieferten oder erstellten Medizinprodukten im Zusammenhang stehen, auch wenn sie nicht zugleich einen Gewährleistungsfall darstellen. Eine behördliche Meldung ist uns in Kopie zustellen.

12. Entsorgung von Elektro-Altgeräten

12.1 Der Käufer übernimmt persönlich die Verpflichtung oder verpflichtet sich für jeden Fall der Weitergabe des Kaufgegenstandes an gewerbliche Dritte vertraglich sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf Kosten des letzten gewerblichen Nutzers ordnungsgemäß entsorgt wird. Er stellt Hitachi insoweit von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

12.2 Unterlässt der Käufer die Weitergabe der Verpflichtung, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.3 Unser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Vertragspartner verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die Verjährungsfrist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vertragspartners über die Nutzungsbeendigung.

13. Verwendung von Vertragspartnerdaten

Die uns übermittelten personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Partner weitergeleitet, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit und anwendbares Recht

14.1 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen diese AGVB zugrunde liegen, wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Vertragspartner an dessen Hauptsitz nach dem dort geltenden Recht zu verklagen.

14.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn das Festhalten an dem Vertrag würde eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

15. Grundsätze zur Ausfuhrkontrolle

15.1 Der Vertragsgegenstand dient ausschließlich der friedlichen medizinischen Nutzung.

15.2 Ein Teil der Produkte von Hitachi stellen „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ im Sinne des Artikel 2 a) der Verordnung EG 1334/2000 vom 22.06.2000 dar und unterliegen daher der Ausfuhrkontrolle.

15.3 Dem Vertragspartner ist es daher untersagt, den Vertragsgegenstand, soweit er (ganz oder zu Teilen) unter die Verordnung EG 1334/2000 fällt, aus dem Zolltarifgebiet auszuführen. Ebenso ist es nicht gestattet derartige Produkte direkt oder indirekt Dritten zur Verfügung zu stellen, die eine andere Nutzung als die in Ziff. 15.1 Genannte oder eine Ausfuhr planen oder von denen eine solche Planung der Nutzung oder Ausfuhr ernsthaft angenommen werden kann.